

Willensmängel: Täuschung und Furchterregung

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Täuschung durch die Gegenpartei	4
1.1. Aktive Täuschung	5
1.2. Verletzung einer Aufklärungspflicht	6
2. Täuschung durch Dritte	7
3. Furchterregung	8

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 27.10.2021.

Tatbestand

Eine Partei wird absichtlich durch die Gegenpartei oder einen Dritten in einen Motivirrtum versetzt. In Folge davon schliesst die Partei einen Vertrag ab, den sie irrtumsfrei gar nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätte.

Der Vertrag ist zugunsten der getäuschten Partei einseitig unverbindlich (Art. 28 OR).

Vergleich mit dem Grundlagenirrtum:

- Täuschung betrifft ebenfalls ein Motiv für den Vertragsabschluss.
- Täuschung führt dazu, dass das Kriterium der objektiven Wesentlichkeit entfällt:
Wer getäuscht wurde, kann,
 - wenn der irrtümlich angenommene Sachverhalt subjektiv gesehen *condicio sine qua non* für den Vertragsabschluss war die einseitige Unverbindlichkeit auch dann geltend machen,
 - wenn der Irrtum einen Sachverhalt betraf, der nicht objektiv wesentlich ist.

Voraussetzungen

- täuschendes Verhalten
- Täuschungsabsicht des Täuschenden
- kein Rechtfertigungsgrund (Bsp. Notwehrrecht der Lüge bei Bewerbungsgespräch)
- Motivirrtum beim Getäuschten
- Natürlicher Kausalzusammenhang zwischen
 - täuschendem Verhalten und Motivirrtum
 - Motivirrtum und Vertragsabschluss (=subj. Wesentlichkeit)

1. Täuschung durch die Gegenpartei

Täuschung der Gegenpartei

- Die Vertragsgegenpartei täuscht selbst oder ihre Organe, Vertreter oder Abschlussgehilfen täuschen und
 - die Vertragsgegenpartei muss sich deren Verhalten zurechnen lassen.
-

1.1. Aktive Täuschung

Tatbestand

Aktive Täuschungshandlungen (vgl. für das Strafrecht: Art. 146 StGB [Betrug]):

- Vorspiegeln falscher Tatsachen
- Aktives Unterdrücken richtiger Tatsachen

Beispiele:

- Manipulation des Kilometerstandes bei einem Auto
- Falsche Angaben auf einem Fragebogen bei der Wohnungs- oder Stellensuche
- Bilanzfälschung

Dass aktive Täuschungshandlungen Konsequenzen nach sich ziehen müssen, ist eigentlich klar und wohl kaum bestritten.

Rechtfertigungsgründe

Die unrichtige Beantwortung von Fragen im Vorfeld eines Vertragsabschlusses sind grundsätzlich täuschende Handlungen, die zu einer Anfechtung des Vertrages berechtigen.

Problem: Unzulässige Fragen

Das Fragerecht wird insb. durch Art. 27 ZGB, Art. Art. 328b OR, das DSG und in gewissen Fällen auch durch das Gleichstellungsgesetz beschränkt. Eine richtige Beantwortung einer (unzulässigen) Frage oder eine Antwortverweigerung hätte regelmässig den Verzicht auf den Vertragsabschluss zur Folge.

Die Anfechtung des Vertrages infolge einer falschen Antwort ist daher ausgeschlossen, wenn die Frage unzulässig war. Die wahrheitswidrige Beantwortung einer unzulässigen Frage ist nicht widerrechtlich.

Beispiele: Fragen über Konfession, Schwangerschaft, Krankheiten, etc. im Bewerbungsgespräch.

Die dogmatische Grundlage ist teilweise umstritten:

- "Notwehrrecht der Lüge" (v.a. im Arbeitsrecht)
- Art. 25 Abs. 1 OR
- Art. 2 ZGB

1.2. Verletzung einer Aufklärungspflicht

Tatbestand

Eine passive Täuschung durch Verschweigen von Tatsachen fällt nur unter Art. 28 OR, wenn die Gegenpartei eine Aufklärungspflicht hat.

Grundsatz:

Es besteht weder eine Pflicht, bei der Gegenpartei nach Irrtümern zu suchen, noch eine Pflicht, die Gegenpartei auf Fehler und Irrtümer hinzuweisen, die für den Verhandlungspartner ersichtlich sind (vgl. auch Wortlaut von Art. 28 OR).

Beispiel:

Es ist zulässig, einen Informationsvorsprung auszunutzen. Wenn eine Partei zum Beispiel mit sorgfältiger Recherche herausgefunden hat, dass in einer bestimmten Gegend in den nächsten 10 Jahren mit einer starken Zunahme der Nachfrage nach Büroflächen zu rechnen ist, darf sie einen Grundstückskaufvertrag abschliessen, ohne diese Information der Gegenseite verfügbar zu machen.

Aufklärungspflicht

Ausnahmsweise besteht eine Aufklärungspflicht:

- Informationsvermittlung als Teil der Vertragsleistung
- Informationsvermittlung als Nebenpflicht
- Korrektur früherer fehlerhafter Angaben

Informationsvermittlung als Teil der Vertragsleistung

Eine Aufklärungspflicht besteht, wenn das Vertragsverhältnis als ein Teil der Leistung einer der Parteien gerade auch die Vermittlung von Information umfasst.

Wenn also beispielsweise ein Laie einen Makler kontaktiert, weil er eine Anlageliegenschaft kaufen will, so ist die Aufklärung des potentiellen Liegenschaftenkäufers ein zentraler Teil des Vertrags.

Weiteres Beispiel: Antiquitätenhändler

Informationsvermittlung als Nebenpflicht

Das Vertragsverhältnis begründet aufgrund der besonderen Kompetenz einer der Parteien im Sinn einer vertraglichen Nebenpflicht Aufklärungspflichten; beispielsweise

die Pflicht des Effektenhändlers, über besondere Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten aufzuklären (vgl. auch Art. 11 BEHG).

Korrektur früherer fehlerhafter Angaben

Aufklärungspflicht besteht, wenn die irrigen Vorstellungen versehentlich durch die Gegenpartei erweckt wurden und diese sich in der Zwischenzeit bewusst wurde, dass ihre früheren Angaben nicht zutrafen.

Beispiel: Im Rahmen von Vertragsverhandlungen über eine Fabrikliegenschaft erkundigt sich die Verkaufsinteressentin, ob auf diesem Areal je umweltkritische Prozesse zum Einsatz kamen. Verkäuferin, die das Grundstück nur für einige Jahre im Eigentum hatte, verneint dies. Wenig später stellt sie fest, dass auf dem Grundstück um die Jahrhundertwende eine Färberei stand. Da sie selbst den Eindruck erweckt hatte, es beständen keine Altlasten, wird sie jetzt aufklärungspflichtig.

2. Täuschung durch Dritte

Tatbestand

Gemäss Art. 28 Abs. 2 OR führt eine Täuschung durch Dritte nur dann zur Unverbindlichkeit des Vertrages, wenn der Vertragsgegner des Getäuschten die Täuschung gekannt hat oder hätte kennen müssen (Art. 3 Abs. 2 ZGB).

3. Furchterregung

Tatbestand

Der Vertrag wurde unter Ausübung von Druck abgeschlossen. Er wäre sonst nicht oder nicht mit dem betreffenden Inhalt abgeschlossen worden (Art. 29 OR).

Nicht jede Druckausübung genügt, um den Tatbestand der Furchterregung zu erfüllen:

- Die Furcht muss eine begründete (Art. 30 OR) sein.
- Die Drohung muss widerrechtlich sein.
- Die Drohung/Furcht muss kausal für den Vertragsabschluss gewesen sein.

Gegründete Furcht

Die Furcht muss eine "gegründete" sein: Art. 30 Abs. 1 OR.

Leib, Leben, Ehre oder Vermögen einer nahestehenden Person muss unmittelbar bedroht sein (nahe und erhebliche Gefahr).

Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend.

Widerrechtlichkeit

Die Drohung ist widerrechtlich bei:

- Widerrechtlichkeit des angedrohten Übels (in einem weiten Sinne zu verstehen), z.B. Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts wie Leib, Leben, aber auch anderweitig rechtswidriges Übel, wie bspw. Androhung vertragswidrigen Verhaltens.
- Widerrechtlichkeit des angestrebten Ziels, bspw. wenn mit einem erlaubten Verhalten zur Begehung eines Delikts bestimmt wird (in der Regel greift hier auch Art. 20 OR)
- Widerrechtlichkeit der Zweck-Mittel Relation: Auch die Verknüpfung von zulässigem Zweck und zulässigem Mittel kann nach den konkreten Umständen Widerrechtlichkeit begründen (bspw. wenn kein sachlicher Zusammenhang besteht)
- Es ist grundsätzlich zulässig, die Ausübung eines Rechts anzudrohen, es sei denn, es werde eine Notlage benutzt, um sich übermässige Vorteile zu verschaffen (Art. 30 Abs. 2 OR). Vgl. dazu die Parallelen zum strafrechtlichen Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB). Widerrechtlichkeit liegt auch vor, wenn das in Frage stehende Recht überhaupt nicht dazu bestimmt ist, dem Drohenden einen Vorteil zu verschaffen.

Beispiele, die unter Art. 30 Abs. 2 OR fallen:

- Drohung mit einer Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), um sich einen höheren Bonus herauszuhandeln.
- Durch Drohung mit Betreibung wird dem Schuldner ein Schuldanerkenntnis über ein Darlehen abgenötigt, das er gar nicht empfangen hat.

Rechtsfolgen

- Unverbindlichkeit:
 - Der Vertrag ist für den Bedrohten einseitig unverbindlich (Art. 29 Abs. 1 OR).
- Teilunverbindlichkeit:
 - Analog Art. 20 Abs. 2 OR
 - Geltendmachung nur durch den Bedrohten.
- Schadenersatzpflicht:
 - Der Drohende ist dem Bedrohten gegenüber zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, soweit sich eine solche Schadenersatzpflicht aus den Grundsätzen der culpa in contrahendo oder Art. 41 ff. OR ergibt.

Drohung durch Dritte

Art. 29 Abs. 2 OR berechtigt - anders als Täuschung durch Dritte (Art. 28 Abs. 2 OR) - die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend zu machen.

Ausgleich wird durch einen Schadenersatzanspruch des Vertragspartners gegen den Bedrohten geschaffen (Art. 29 Abs. 2 OR).
